Jugendordnung des Segelclubs Lingenfeld e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jugendabteilung des Segelclubs Lingenfeld e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Ein Mitglied ist Jugendlicher bis zum Ablauf des Jahres, in dem er/sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend repräsentiert die Jugendorganisation des Segelclubs Lingenfeld (SCLf) und arbeitet gemäß der Jugendordnung als Zusatz zur Satzung des SCLf.

(2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel – hierzu gehören auch Spenden und Zuflüsse von Behörden und Verbänden.
Aufgabe der Jugendabteilung ist es insbesondere, eine segelsportliche Jugendarbeit anzubieten. Wir versuchen Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbetätigung zu bieten.

(3) Für seine Arbeit wird der Jugendabteilung vom Verein gemäß §10 der Satzung des SCLF ein Jugendetat bereitgestellt. Die Höhe des Etats wird vom Vorstand des SCLF nach Vorlage des Haushaltsplanes durch den Jugendwart festgelegt.
Die Jugendkasse wird vom Jugendwart geführt, sie ist Teil des Vereinsvermögens und ist am Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

§ 3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Für die Aufnahme von Jugendmitgliedern gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des SCLf §5 sinngemäß, jedoch tritt anstelle des erweiterten Vorstandes der Vereinsjugendausschuss.

(2) Austritt und Ausschluss werden auch für Jugendmitglieder durch die Geschäftsordnung des SCLF in §5 geregelt. Die Jugendversammlung oder der Vereinsjugendausschuss können den Ausschluss eines Jugendmitgliedes beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

a.) die Jugendversammlung
b.) der Vereinsjugendausschuss
c.) der Jugendwart und seine Stellvertreter

§ 5 Jugendversammlung

(1) Aufgaben der Jugendversammlung ist insbesondere:
   a.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
   b.) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
   c.) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

d.) Entlastung des Vereinsjugendausschusses und des Jugendwarts
e.) Wahl des Jugendwarts für die Dauer von zwei Jahren
f.) Wahl der Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr
g.) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(2) Ordentliche Jugendversammlungen finden einmal im Jahr statt. Der Termin soll vor dem der Hauptversammlung liegen.

(3) Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt,
a.) wenn der Vereinsjugendausschuss es beschließt.
b.) wenn mindestens ein Viertel der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Jugendmitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Vereinsjugendausschuss beantragt. Der Vereinsjugendausschuss lädt innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags ein.

(4) Der Vereinsjugendausschuss lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich ein.

(5) Anträge zur Jugendversammlung kann jedes Vereinsmitglied und jedes Organ oder Gremium des Vereins stellen. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vereinsjugendausschuss eingereicht werden. Dies gilt auch für Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte.

(6) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart, im Verhinderungsfall vom 1.Vorsitzenden des SCLF oder dessen Vertreter, geleitet.

(7) Die Entscheidungen der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Entscheidungen über Änderungen der Jugendordnung sind mit Zweidrittel-Mehrheit zu treffen und müssen durch die Mitgliederversammlung des SCLF bestätigt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(8) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben und dem 1. Vorsitzenden des Vereins innerhalb von drei Wochen nach der Jugendversammlung vorgelegt.

(9) Stimmberechtigt sind in der Jugendversammlung alle jugendlichen Vereinsmitglieder, die wenigstens 6 Jahre alt sind.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
a.) dem Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre), einem Stellvertreter
b.) dem 1. Jugendsprecher (Mindestalter 7 - 14 Jahre)
c.) dem 2. Jugendsprecher (Mindestalter 15 - 18 Jahre)

(2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Wahl muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

(3) Jugendsprecher müssen Jugendmitglieder des Vereins sein. Wenn ein Jugendsprecher aus Altersgründen aus der Jugendabteilung ausscheidet, erlischt auch sein Amt als Jugendsprecher. Die Jugendsprecher können beratend an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt in Angelegenheiten, die die Jugend betreffen. Scheidet ein Jugendsprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vereinsjugendausschuss einen kommissarischen Nachfolger benennen.

(4) Gewählte Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Berufene Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Jugendwartes im Amt.

(5) Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Jugendwart. Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

(6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
(7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
(8) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
(9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Informationen an die Jugendlichen

Auf der Homepage des Vereins unterhalten die Jugendlichen einen Button „Jugend“ mit dem Ziel den Jugendlichen: Aktuelles, Termine, Fotos und Infos über Jugendfreizeiten anzuzeigen. Aktuelle Infos werden von der Jugendleitung und den Jugendvertretern direkt eingestellt.

§ 8 Änderungen

(1) Änderungen an der Jugendordnung bedürfen des Beschlusses des Vorstands des SCLf und der
Mitgliederversammlung des SCLf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des SCLf am 04.03.2011 beschlossen.